

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wesenberg

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wesenberg gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282), nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 22. März 2014 folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Wesenberg, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Sie gliedert sich in die Ortsfeuerwehren Wesenberg und Strasen.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder der Feuerwehr sind die Mitglieder der Ortsfeuerwehren. Bei Auflösung einer Ortsfeuerwehr endet deren Mitgliedschaft.

§ 3

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 4

Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehren bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz der Ortswehrführerin/ der Ortswehrführer. Mitglieder der Ehrenabteilungen können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Ortswehrführerin/ den Ortswehrführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig vor der Sitzung bei der Ortswehrführerin/ dem Ortswehrführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird unter Vorsitz der Ortswehrführerin/ des Ortswehrführers oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 6 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 6 Absatz 5 bleibt unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Ortswehrführerin/ des Ortswehrführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Ortswehrführerin/ dem Ortswehrführer eingereicht wurden.

(8) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Ortswehrführerin/ den Ortswehrführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Ortswehrführerin/ dem Ortswehrführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 5 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand. Die Ortswehrführerinnen und Ortswehrführer und deren Stellvertretung werden durch die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren gewählt.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- die Ortswehrführerinnen und Ortswehrführer,
- deren Stellvertretung,
- die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart,

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde,
2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der Mitgliederversammlung sowie bei der Stadt Wesenberg, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband.
5. Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
6. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister.

(4) Die Pflichten der Ortswehrführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch die Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortswehrführerin/ dem Ortswehrführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 6 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 4 Absatz 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers und ihrer/seiner Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihr/ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

(3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer. Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer selbst zur Wahl ansteht, ist die/der stellvertretende Ortswehrführerin/Ortswehrführer, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zur Ortswehrführerin/zum Ortswehrführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;
2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zur Ortswehrführerin/zum Ortswehrführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. die persönliche sowie fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des

Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Stadt Wesenberg, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Entscheidung des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 7

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens zwei Wochen vorher der Stadt Wesenberg und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 8

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Ortswehrführerin / den Ortswehrführer und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister einzuhalten. Davon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 9

Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung der Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Stadt Wesenberg zur Kenntnis vorzulegen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.03.2009 außer Kraft.

Wesenberg, den 22. März 2014



 Ortswehrführerin / Ortswehrführer